

REACH bei Abnox AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir als Engineering und Montagebetrieb sind im Sinne von REACH ein nachgeschalteter Anwender und nicht direkt für die Registrierung von Stoffe und Zubereitungen verantwortlich.

Prinzipiell unterliegen wir nicht der REACH Verordnung, weil wir als Schweizer Firma nicht dem Rechtsraum der EU angehören. In der Schweiz gilt nach wie vor das Chemikalienrecht, insbesondere die Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11; Stand Dezember 2012)

Dennoch wollen wir die rechtlichen Anforderungen von REACH erfüllen und wollen sicher sein, dass unsere Erzeugnisse bzw. deren Stoffe oder Zubereitungen im Registrierungs Prozess einbezogen sind und deren Einsatz klar definiert werden.

Da wir hauptsächlich Nachgeschalteter Anwender (Downstream User) sind, sind wir auch vom Vorgehen unserer Vorlieferanten abhängig. Diesbezüglich haben wir mit jenen Lieferanten Kontakt aufgenommen, deren Produkte möglicherweise unter REACH fallen. (Bsp. Schmierstofflieferanten, Oberflächenbeschichter, Klebstofflieferanten, Lackiertechnik usw.)

Aufgrund der Rückläufe können wir heute feststellen, dass wir keine Lieferengpässe infolge fehlender Vorregistrierung zu befürchten haben.

Nach unserem derzeitigen Informationsstand und eigenen Recherchen gehen wir davon aus, dass auch die Verpackungen unserer Produkte keine Stoffe der Kandidatenliste (gemäss Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 "REACH" über 0.1 Massen % enthalten.



Roberto Bernich
Leiter Qualitätsmanagement

Cham, 25.11.2013